

Wer die Wahl hat ...

Elektronische Nachweisführung unter Geltung der neuen Rechtslage (aus dem SBB-FORUM IV-2006)

Ein Beitrag von Rainer Hans

Rainer Hans ist Geschäftsführer der Infotech GmbH, Recklinghausen, die gemeinsam mit Infracore GmbH & Co. Höchst KG, Frankfurt, das Provider-System ZEDAL entwickelt.

Gesetz und Verordnung, nach der wir ab 1. Februar 2007 in der Abfallentsorgung arbeiten sollen, sind verkündet. Ich kenne keinen, der sich beschweren würde. Das Regelwerk ist wirtschaftsfreundlich. Und, was selten ist, es bietet die Gelegenheit zur Modernisierung vieler Geschäftsprozesse in den Unternehmen mit erheblichem Potential für Effizienzgewinn. Und, was ebenfalls selten ist, der Bundesgesetzgeber gibt Raum für verschiedenste Verfahren und damit Raum für Wettbewerb. Bravo! Man wird nun im Vollzug durch die Länder darauf zu achten haben, dass dieser Ansatz erhalten bleibt. Mancher könnte versucht sein, aus eigener Profilierungsmotivation zu viel tun zu wollen.

Mein Thema in diesem Beitrag ist die elektronische Nachweisführung. Ab 1.2.2007 kann sie gem. §§ 30, 31 Nachweisverordnung (NachwV) auf Wunsch der Unternehmen angewendet werden. Ab dem 1.4.2010 wird sie verpflichtend. Was macht den Unterschied zur Ist-Situation ?

Ganz lapidar: Computerdateien ersetzen das Papier. Mehr eigentlich nicht.

Halten wir uns doch einmal kurz vor Augen, was wir an Papier in der Nachweisführung bewegen. Es sind dies

- Verantwortliche Erklärungen des Abfallerzeugers
- Annahmeerklärungen der Entsorgungsanlagen
- Verfahrensbevollmächtigungen
- Behördliche Bestätigungen im Grundverfahren
- Andienungserklärungen und Zuweisungsbescheide
- Freistellungsanträge und Bescheide
- Begleitscheine
- Übernahmescheine
- Register der Abfallerzeuger, Beförderer, Einsammler und Entsorgungsanlagen.

All dies sind Willenserklärungen der jeweils Beteiligten, die in bestimmter Form, nämlich in Formularform abzugeben sind, bzw., im Fall der Register, geordnete Sammlungen derselben. In der Betrachtung darüber, was sich ändert, nenne ich das einmal alles „Erklärungen“.

Was ändert sich also durch den Wechsel vom Papier zur Computerdatei?

Neu ist Folgendes:

- man muss seine Erklärungen in den Computer eingeben

- man muss diese Erklärungen elektronisch unterschreiben
- man muss sie zum Empfänger, wem auch immer, elektronisch versenden
- man muss nachweisen können, dass seine elektronischen Erklärungen beim Empfänger angekommen sind
- man muss andere von eigenen und fremden elektronischen Erklärungen unterscheiden können
- man muss prüfen können, ob die Unterschriften der elektronischen Erklärungen, die man empfängt, korrekt sind
- man muss elektronische Register führen und dabei die Aufbewahrungsfristen beachten
- man muss die elektronischen Erklärungen in sein Register einstellen
- man muss sein elektronisches Register den Behörden auf Verlangen vorweisen können.

Um dies Neue zu können, bedarf es einer gewissen Infrastruktur. Was beim Papier über Jahrhunderte gewachsen ist, muss jetzt unter anderen Vorzeichen neu aufgebaut werden. Dies schließt die Regeln der Zusammenarbeit ein.

Hierzu gibt es von staatlicher Seite ein Angebot, das ich in meinem Beitrag besprechen will. Die Behörden wollen einerseits eigene Ressourcen bereitstellen, um die Aufgabenstellung zu lösen und gleichzeitig mit den Providern private Ressourcen zu diesem Zweck einbinden und zulassen. Das staatliche Modell ist im Schaubild 1 dargestellt.

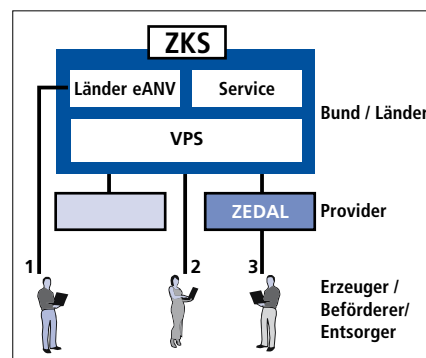


Abb. IV-1: Staatliches Infrastrukturmodell

Die Länder wollen eine Zentrale Koordinierungs Stelle (ZKS) bereitstellen. Diese zerfällt in drei Bereiche: Eine Virtuelle Poststelle (VPS), einen Servicebereich und ein Länder-eANV.

Die Virtuelle Poststelle ist eine Sammlung von Mailbriefkästen vergleichbar denen, die wir auch alle auf unseren Rechnern haben. Jeder von uns kann dort so einen Briefkasten eingerichtet bekommen. Die Behördenseite soll einen Zentralbriefkasten erhalten, an den alles geschickt werden kann.

- ▷ Eine Erklärung an eine beliebige Behörde gilt dann als zugestellt, sobald sie dort eingeht. Umgekehrt gilt ein Bescheid an den Nachweispflichtigen als an diesen zugestellt, sobald der Bescheid in seinen Briefkasten gestellt wird.

Der Servicebereich übernimmt Hilfsfunktionen, auf die ich hier nicht näher eingehen will.

Als Länder-eANV stellen sich die Länder ein Portal vor, über das jeder seine Erklärungen abgeben und empfangen kann. Also ein Zugang vergleichbar dem Online-Banking. Man soll dort Formulare ausfüllen und abschicken können. Man soll auch seinen Briefkasten abfragen können. Der Zugang soll nur rudimentär ausgestaltet sein, also keinen Komfort bieten. Wer mehr möchte, soll dafür entweder selbst sorgen oder zu einem Provider gehen.

Neben der ZKS sind Provider vorgesehen. Die Provider sind Mittler zwischen der ZKS und den Verpflichteten. Ihre Stellung lässt sich wie folgt umreißen:

- Die Provider sorgen dafür, dass die Teilnehmer ihren gesetzlichen Verpflichtungen möglichst unkompliziert nachkommen können, ohne sich um technische und sonstige Fragestellungen kümmern zu müssen
- Die Provider bieten ihren Kunden einen Mehrwert, der über den gesetzlichen Rahmen und über das Angebot der ZKS hinausgeht.

Jeder, der sich eines Providers bedient, gibt seine Erklärungen über die Systeme des Providers ab und empfängt auch über die Systeme des Providers die Erklärungen anderer, die für ihn bestimmt sind. Hierbei spielt es keine Rolle, an wen die Erklärungen gerichtet sind bzw. von wem sie kommen. Der Provider stellt eine einheitliche Handhabung über seine Plattform sicher.

Erklärungen an Behörden werden an das Behördenpostfach der ZKS weitergeleitet. Erklärungen von Behörden, z.B. Bescheide, werden für die Empfänger, die bei einem Provider angemeldet sind, in einen Sammelbriefkasten des Providers bei der ZKS gelegt. Dort werden sie vom Provider abgeholt und für den Empfänger auf dem eigenen System bereitgestellt.

Bei Erklärungen an Private und von Privaten spielt die ZKS erst einmal keine Rolle. Für deren Versand und Empfang hat der Provider in geeigneter Form zu sorgen. Auf diesen Aspekt komme ich später noch einmal zurück.

Schließlich kann man sich neben des Länder-eANVs und eines Providers auch ausschließlich seiner eigenen Systeme bedienen. Der Bund wird die Schnittstelle zur ZKS als Teil der Nachweisverordnung veröffentlichen. Diese Schnittstelle umfasst sowohl die Datenstrukturen als auch das einzuhaltende Übertragungsprotokoll.

Wer diesen dritten Weg beschreitet, muss seine eigenen Systeme ertüchtigen, die ZKS-Schnittstelle zu beherr-

schen, also dorthin direkt Erklärungen übersenden und von dort empfangen zu können. Ferner muss er sich überlegen, wie er Erklärungen zu nichtstaatlichen Stellen senden und wie er sie von dort empfangen kann.

Dies war ganz grob einmal eine Darstellung des staatlichen Modells, wie es das Schaubild wiedergibt. Wofür soll man sich entscheiden? Welchen der drei möglichen Wege

- Nutzung des Länder-eANV
- Nutzung eines Providers
- Nutzung eigener Systeme über die ZKS

soll man gehen? Sind Kombinationen denkbar und sinnvoll? Vor diesen Fragen stehen alle, die am Geschäft mit dem Abfall teilnehmen, also Abfallerzeuger, Beförderer, Sammler, Entsorger, Analyselabore, Dienstleister wie z.B. Verfahrensbevollmächtigte und andere.

Bezogen auf den bisherigen Kenntnis- und Diskussionsstand¹⁾ und bezogen auf die Möglichkeiten des Providersystems ZEDAL möchte ich einen ersten Systemvergleich vornehmen.

Ein solcher Systemvergleich muss sicher all das, was der Gesetzgeber fordert, einbeziehen. Darüber hinaus sind betriebliche Belange zu berücksichtigen. Um die Übersicht zu erleichtern, habe ich die in meinen Augen relevanten Gesichtspunkte tabellarisch aufbereitet und hinsichtlich des Länder-eANV und des Providers ZEDAL eine Bewertung vorgenommen (siehe Schaubild 2). Die dritte Spalte dient als Checkliste für die eigene Software. Anhand der Tabelle lässt sich auch gut eine Leistungsbewertung anderer Systeme als ZEDAL vornehmen.

In beiden Systemen, also dem Länder-eANV und ZEDAL, kann man sicherlich die bundesweit geltenden Formulare ausfüllen. Gilt dies aber auch für die Formulare der landesrechtlichen Andienungsvorschriften? Zu nennen wären beispielhaft die Formulare „S“ der SBB in Brandenburg/Berlin oder „AS“ der NGS in Niedersachsen. ZEDAL stellt auch diese Formulare den Anwendern bereit. Hinsichtlich des Länder-eANVs gibt es hierzu noch keine mir bekannte Aussage. Ferner wird sich hinsichtlich des Ausfüllens der Formulare jeder zu fragen haben, ob ihm hierzu eine personell und sachlich undifferenzierte Möglichkeit reicht. Ich weiß, dass in Unternehmen mit mehreren Anfallstellen dort nur die Abfälle der jeweiligen Anfallstelle bearbeitet werden sollen. Genauso sind mir Unternehmen bekannt, in denen das Recht zur Bearbeitung bestimmter Formulare an bestimmte Personen gebunden wird. In beiden Fällen ist eine Benutzerverwaltung angesprochen. Sie ist im Länder-eANV nicht vorgesehen, in ZEDAL schon.

Auf beiden Systemen können die mit ihm erstellen Formulare qualifiziert elektronisch unterschrieben werden.

Beim Formularversand wird man schon wieder etwas genauer hinzusehen haben. Hier möchte ich zunächst die Begleitscheine ansprechen. Das hierzu Gesagte gilt

▷ allerdings in analoger Weise auch für die Übernahme-scheine. Der Nutzer des Länder-eANVs muss den jeweils nächsten Empfänger des Begleitscheins adressieren. Das klingt einfach, ist es aber vielleicht doch nicht. Die neuen Begleitscheine haben datentechnisch die 6 Ausfertigungen alle in einer Datei. Die Teilnehmer müssen ihre Ausfertigungen jeweils in der richtigen Reihenfolge signieren, also erst der Erzeuger, dann der Beförderer, dann die weiteren Beförderer, dann eventuell das Zwischenlager und als letztes der Entsorger. Man muss also zunächst

schon mal in jedem Einzelfall eine genaue Kenntnis der Prozesskette haben, um die Adressierung vornehmen zu können. Ferner wird es problematisch, wenn sich am vorgesehenen Ablauf etwas ändert. Denn dann liegt an der neuen Stelle der Schein nicht zur Signatur vor. Ein einfaches Beispiel dafür ist der Fall, dass der Beförderer, statt zur Firma zu fahren, sofort zur Anlage fährt. Der Begleitschein wurde aber zur Firma gesendet. Nun gut. Sicher auch lösbar, aber doch nicht unbedingt das, was man sich unter einem effizienten Ablauf vorstellt. ZEDAL hat dafür die automatische Transportpapiervermittlung (TP-Vermittlung). ZEDAL-Nutzer kümmern sich grundsätzlich nicht um die Adressierung des Begleitscheins. Dies übernimmt das System. Es vermittelt jeden eingehenden Begleitschein immer an alle Beteiligten, so dass Störungen des Prozessablaufs wie oben beschrieben ausgeschlossen sind. Die automatische TP-Vermittlung funktioniert auch dann, wenn bei einer Entsorgung Beteiligte mitwirken, die bei unterschiedlichen ZEDAL-Providern angemeldet sind. In diesen Fällen sorgt ein Routing für die korrekte Zustellung. Das Routing würde auch dann korrekt arbeiten, wenn einer der Beteiligten über das Länder-eANV oder direkt mit der ZKS arbeitet.

Auch beim Versand eines Entsorgungsnachweises bestehen Unterschiede. Bei ZEDAL ist die Bearbeitung der Entsorgungsnachweise, anders als im Länder-eANV, in einen Workflow eingebunden, der in jedem Fall den Erzeuger und die Entsorgungsanlage, ggf. auch noch die Behörde umfasst. Es wird mit „Vorlageverfügungen“ gearbeitet, die vom ZEDAL-System in reale Arbeitsvorlagen beim Adressaten umgesetzt werden. Das Ganze ist in einen Rahmen eingebunden, der der gewohnten Aktenführung nachempfunden ist.

Kommen wir zum Formularempfang, der grundsätzlich auf beiden Systemen möglich ist. An diesen knüpfen sich allerdings notwendige Folgeoperationen, die wieder unterschiedlich ausgestaltet sind.

	Länder-eANV	ZEDAL	Betriebssoftware via ZKS
Formulare ausfüllen	-	+	
Formulare signieren	-	+	
Formularversand VE, AE, BB BS, ÜS	Manuell Manuell	Workflow Automatik	
Formularempfang	+	+	
Signaturprüfung	-	+	
Dekadenmeldung	-	+	
Registerführung	-	+	
Anschluss betrieblicher Software	-	+	
Auswertungen	-	+	
Support	?	+	
Weiterentwicklung	?	+	

Tab. IV-2: Überblick und Checkliste

Wer eine elektronische Nachricht mit einer elektronischen Unterschrift empfängt, muss die Gültigkeit der Unterschrift prüfen können. Ansonsten fehlt ein wesentlicher Punkt der Bearbeitungsmöglichkeit. Die Signaturprüfung erfolgt mathematisch daraufhin, ob die entsprechende Erklärung unverfälscht ist und online beim Trustcenter daraufhin, ob das verwendete Signaturzertifikat gültig und zum Zeitpunkt der Signatur nicht widerrufen war. Geht die Prüfung negativ aus, ist die Unterschrift nichts wert. Das Länder-eANV sieht eine solche Signaturprüfungsmöglichkeit nicht vor. D.h. derjenige, der das Länder-eANV nutzt, muss sich darum selbst kümmern. Wer ZEDAL als System nutzt, hat diese Sorge nicht. ZEDAL prüft automatisch bei jedem eingehenden Dokument die Gültigkeit der vorhandenen Signaturen wie oben beschrieben und zeigt dem Nutzer das Prüfungsergebnis an. Dadurch ist der ZEDAL-Nutzer jederzeit über den Wert einer Unterschrift im Bilde.

Die zum Nachweis Verpflichteten müssen elektronische Register führen. Das Länder-eANV sieht aber eine Speicherung der Daten nicht vor. Für die Speicherung der Daten ist der Nachweispflichtige selbst zuständig. Hierbei sind für ihn drei Dinge zu bedenken: die Ordnung, die Aufbewahrungsfrist und die Signaturpflege.

Es reicht nicht, wenn man die Dateien aus dem eANV irgendwie abspeichert. Denn die elektronischen Register haben eine bestimmte Ordnung aufzuweisen. Hierfür ist also vom Nachweispflichtigen ein System bereitzustellen. Ferner müssen bei der Speicherung selbst Besonderheiten beachtet werden. Das Länder-eANV wird im Browser laufen. Lokale Ressourcen müssen also überhaupt ansprechbar sein. Das ist durchaus nicht in allen Firmen der Fall. Dann ist ein Abspeichern nicht möglich und das Register nicht führbar.

Zweitens: die Aufbewahrungsfrist. Aus der Nachweisverordnung ergibt sich zunächst einmal eine 3-jährige

- ▷ Aufbewahrungspflicht der Vorgänge für alle. Die Genehmigungsbescheide der Anlagen sehen in der Regel eine 10-jährige Aufbewahrungspflicht vor. Deponien haben typischerweise eine solche von 20 Jahren ab Stilllegung. Die Nachweispflichtigen haben also für die elektronischen Register für eine entsprechende Datensicherung über die genannten Zeiträume zu sorgen. Da diese z.T. doch sehr lang sind, sind entsprechend wirksame und zuverlässige Mechanismen bereitzustellen.

Drittens: die Signaturpflege. Es muss verhindert werden, dass die elektronischen Unterschriften ihre Rechtskraft verlieren. Sie verlieren sie dann, wenn nicht mehr gewährleistet ist, dass nicht nachträglich an den Dokumenten unentdeckt manipuliert werden kann. Eine Garantie dafür gibt es nur solange, wie die verwendete Verschlüsselung sicher ist. Das wiederum gilt nur für einige Jahre und wird für die verwendeten Verfahren durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht. Daher müssen die Dokumente in regelmäßigen Abständen „übersigniert“ werden. Das bedeutet nicht, dass alle Beteiligten erneut unterschreiben müssten. Es bedeutet aber, dass alle Dokumente erneut mit einer qualifizierten Signatur versehen werden müssen, um so die alten Signaturen zu schützen. Auch hierfür muss der Nachweispflichtige Sorge tragen. Er muss daran denken und er muss über die nötigen Verfahren verfügen. Vor allem muss er auch die einschlägigen Rechtsvorschriften beobachten. Denn in diesem Bereich ändert sich ständig etwas. Es ist noch ein sehr junger Bereich und es existiert vor allem kaum Erfahrung.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Führung der elektronischen Register ganz so trivial nicht ist. Wer sich des ZEDAL Systems bedient, lädt diese Problematik beim Dienstleister ab. Der ZEDAL-Provider führt für jeden Teilnehmer ein elektronisches Register. Er stellt die rechtlich vorgegebene Ordnung her. Der ZEDAL-Provider garantiert die Aufbewahrungsfristen. Der ZEDAL-Provider garantiert die Signaturpflege.

Als letzte der Funktionen, zu der der Nachweispflichtige aufgrund gesetzlicher Anordnung verpflichtet ist, jedenfalls dann, wenn er ein Entsorger ist, wäre die Dekadenmeldung zu nennen. Unter einer Dekadenmeldung verstehe ich die gem. § 11 III NachwV vorgeschriebene Übersendung der Begleitscheine an die für die Entsorgungsanlage zuständige Behörde, die innerhalb von 10 Tagen ab Annahmedatum zu erfolgen hat. Um diese Meldung wird sich der Nutzer des Länder-eANV selbst zu kümmern haben. ZEDAL nimmt dem Entsorger diese Arbeit ab und setzt die Meldung automatisch ab. Sollte der Erklärungsinhalt danach noch korrigiert werden müssen, merkt ZEDAL auch dies und setzt die Dekadenmeldung automatisch erneut ab.

Die bisherige Besprechung hatte die Punkte zum Gegenstand, die sich als unmittelbare Notwendigkeiten aus der neuen Form der Kommunikation ergeben. Es gibt aber weitere Punkte, die zu beachten sind. Hiervon möchte ich einmal drei mir nicht unwichtig erscheinende Aspekte

herausgreifen. Dies sind der Anschluss der betriebseigenen Software, die Auswertungen und der Support.

Das Länder-eANV sieht vor, dass die Entsorgungsnachweise und sonstigen Formulare online eingetippt werden. Viele Firmen verwenden aber für die Organisation ihres Entsorgungsgeschäfts bereits Software, die u.a. auch die nötigen Formulare aufbereitet. Man müsste diese Daten also manuell noch einmal abtippen. Umgekehrt müssten die auf dem Länder-eANV für die jeweilige Firma eingehenden Daten ebenfalls in die betriebseigene Software manuell übertragen werden. Ein kaum denkbare Verfahren. Demgegenüber steht für die Nutzer des ZEDAL-Systems eine Software zur Verfügung, die diesen Anschluss betriebseigener Software leistet. Die Software heißt ProZEDAL. ProZEDAL ist eine Middleware, die jede betriebliche Software für die elektronische Nachweisführung ertüchtigt. An der betrieblichen Software muss dafür kaum etwas geändert werden. Mit ProZEDAL können die in der betrieblichen Software aufbereiteten Dokumente qualifiziert digital unterschrieben und zu ZEDAL übertragen werden. Umgekehrt können mit ProZEDAL Dokumente von ZEDAL in die eigene Software heruntergeladen werden, um sie dort weiterzubearbeiten.

Was ein System an Auswertungsmöglichkeiten bereitstellen soll, hängt sicher sehr von den betrieblichen Gegebenheiten ab. Hier wird es das gesamte Spektrum geben, von praktisch keinen Anforderungen bis hin zu sehr detaillierten Vorstellungen. Sicher ist, dass das Länder-eANV uns hierbei nicht unterstützen wird. ZEDAL stellt ein mehrstufiges System bereit. Es gibt Grundausswertungen direkt auf dem Portal. Es gibt einen Reportgenerator für wahlfreie Auswertungen. Und es gibt für weitergehende Ansprüche die Möglichkeit des Datenexports aus dem Portal. Um die Auswertungen in der nötigen Detaillierungsstufe überhaupt vornehmen zu können, sieht ZEDAL grundsätzlich die Möglichkeit vor, Anfallstellen unterhalb der behördlichen Nummern betrachten zu können, um Auswertungen auf dieser Stufe zu erlauben.

Ein System kann noch so gut sein – sein praktischer Erfolg und damit die Zufriedenheit der Anwender hängt sehr vom Support ab. Die Behördenseite muss grundsätzlich mit einer sehr großen Zahl potentieller Systemnutzer rechnen. Sie nennt in ihrer Ausschreibung für die ZKS-Software die Zahl von 50.000 Nutzern. Nehmen wir einmal an, diese würden alle das Länder-eANV oder die eigenen Systeme mit Direktkommunikation über die ZKS nutzen. Ist es vorstellbar, dass das zentral überhaupt supportet werden kann? Jeder der Beteiligten wird so seine Fragen und Probleme haben. Sowohl bei der Erstanmeldung wie insbesondere beim späteren Betrieb. Dafür muss eine Stelle existieren, die telefonisch oder per Mail erreichbar ist. Jedenfalls muss eine unverzügliche Reaktion gewährleistet sein. Ich glaube nicht daran, dass das zentral gut funktionieren wird. Ein dezentrales Modell ist da deutlich flexibler und mit den Providern staatlicherseits auch vorsehen. Der Nutzer eines Providers wird daher im Ergebnis eine qualitativ bessere Betreuung erwarten können als

- ▷ Nutzer des Länder-eANV und der Direktnutzer. Das gilt zumal dann, wenn das Providersystem, so wie ZEDAL, völlig offen für die mögliche regionale Gliederung ist.

Schlussbemerkung

Die vorstehenden Betrachtungen beziehen sich auf ausgesuchte Gesichtspunkte. Vor allem war hier nicht der Ort, alle Möglichkeiten des ZEDAL-Systems darzustellen. Ich möchte aber zum Schluss noch auf einen ganz grundsätzlichen Gesichtspunkt eingehen, den jeder in seine Betrachtung einbeziehen sollte. Dies betrifft die Frage der Systemverfügbarkeit, die ich durchaus in einem weiten Sinne verstanden wissen will, nämlich auch dahin, inwiefern ein System so weiterentwickelt wird, dass es den Anwendern und ihren Firmen auch nach Jahren noch nutzbringend zur Verfügung steht.

Nutzer des Länder-eANVs und die Direktnutzer der ZKS kommunizieren, genau wie die Firmen, die einen Provider nutzen, nicht nur mit staatlichen Stellen. Sondern jeder kommuniziert auch, wahrscheinlich sogar hauptsächlich, mit anderen Firmen. Dies gilt eigentlich in jeder Phase des Entsorgungsgeschäfts: bei der Vorbereitung durch die Entsorgungsnachweise und bei der Durchführung der Entsorgung mittels Begleit- und Übernahmescheinen, wobei die Sammelentsorgung sicher noch einer der komplizierteren Fälle ist. Wenn diese Kommunikation ebenfalls über die ZKS abgewickelt

wird, muss man sich darüber im Klaren sein, dass das eigene Geschäft vom Funktionieren einer staatlichen Stelle abhängt. Wird der Begleitschein nicht vermittelt, kann die Entsorgung an der Anlage nicht erfolgen. Wird die VE nicht oder nicht rechtzeitig zur Anlage gesendet, tritt dort eine Bearbeitungsstörung auf. Nicht, dass dies bei einem privaten Dienstleister, wie den Providern, nicht passieren könnte. Aber dort wird nach marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gehandelt. Der Provider, der nicht oder nicht gut funktioniert, ist aus dem Geschäft. Nicht so bei einer staatlichen Stelle.

Ferner ist zu bedenken, dass es bei der Systemverfügbarkeit nicht nur um ein „Funktionieren“ oder „Nicht Funktionieren“ im engeren Sinne geht. Es geht auch darum, „wie“ bestimmte Dinge funktionieren. Eine staatliche Stelle wird sich dabei nicht von Gesichtspunkten leiten lassen, die eine möglichst effiziente Geschäftsabwicklung zwischen den teilnehmenden Firmen gestatten. Darum aber muss es den Firmen gehen, wenn sie die grundsätzlich mit dem neuen Recht gegebenen Möglichkeiten der Geschäftsoptimierung nutzen wollen. M.E. ist dies ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt zugunsten der Providerlösung. Denn die künftige Fortentwicklung der Systeme wird dort unter Berücksichtigung der Geschäftsprozesse der Unternehmen erfolgen. Bei ZEDAL ist das jedenfalls so. Die staatlichen Lösungen werden aller Erfahrung nach eher stehen bleiben. ■